

Beratungsvorlage AIU/024/2018

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	03.05.2018	N - Vorberatung	
Gemeinderat	15.05.2018	Ö - Beschlussfassung	

4. Änderung Bebauungsplan "Zehnmorgen" in Freudenstadt Beendigung des Verfahrens

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Zehnmorgen“, das mit Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung am 06.02.2018 eingeleitet wurde, wird beendet.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2018
Haushaltsstelle: Euro

Finanzhaushalt 2018
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage AIU/024/2018

Sachverhalt:

1. Bisherige Entwicklung

In den früheren Drogeriemarkt im Quartierszentrum des Wohngebietes „Zehnmorgen“ möchte sich eine Facharztpraxis einrichten. Die Praxis verfügt über Belegbetten im örtlichen Krankenhaus. Es wurde ein gewisser Parkierungsbedarf in unmittelbarer Nähe zum Eingang der Praxis angemeldet und der Wunsch, diese „privat“ für die Praxis nutzen zu dürfen.

Im Rahmen der Prüfung des Bauantrages und der erteilten Baugenehmigung vom 23.11.2017 für die geänderte Nutzung im Gebäude Karl-von-Hahn-Straße 22 – Umbau und Nutzungsänderung im EG des bestehenden Gebäudes von einem Laden zu einer Arzt-Praxis – wurde die nötige Stellplatz-Anzahl auf dem Vorhabensgrundstück, Flst. Nr. 3393, Gemarkung Freudenstadt, geprüft. Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein Mehrbedarf von einem Stellplatz. Der zusätzlich nötige Stellplatz kann auf dem Vorhabensgrundstück nachgewiesen werden.

Bei den vorhandenen Stellplätzen, die zusätzlich gewünscht wurden, handelt es sich um eine öffentliche Straßenfläche. Diese wäre in eine private Parkierungsnutzung umzuwidmen gewesen, da es sich hierbei um einen Grundzug der Planung des Bebauungsplanes „Zehnmorgen“ handelt. Dies sollte über eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Damit sollte die Grundlage geschaffen werden, die fünf bisher öffentlichen Parkplätze zur weiteren ausschließlichen privaten Nutzung durch die Praxis zu ermöglichen.

Die Übernahme des Grundstücks von städtischem in privates Eigentum, wie ursprünglich geplant, wurde jedoch kurzfristig seitens der Käufer abgesagt. Eine private, der Praxis zugeordnete Parkierung, ist nicht mehr gewünscht. Die eingeleitete Bebauungsplanänderung ist damit hinfällig und das eingeleitete Verfahren kann förmlich beendet werden.